

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1899.

№ XVIII. Ausführungsgesetz

zum Bürgerlichen Gesetzbuche

vom 11. Juli 1899.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften zum allgemeinen Theile.

Art. 1.

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Erklärung der
Wörter Gesetz

Art. 2.

Soweit in bisherigen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch vorliegendes Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Gesetz aufgehoben
Vorschriften.

Art. 3.

Als allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Vusstag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Allgemeine
Feiertage.